



Im Auftrag c/o: Eckehard Niemann, Varendorfer Str. 24, 29553 Bienenbüttel,
Mailadresse: eckehard.niemann@freenet.de

Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Varendorf

Datum 04.06.2018

Per Einschreiben mit Rückschein an

Landkreis Diepholz
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Betr.: Widerspruch gegen Genehmigung Errichtung und Betrieb Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen und Errichtung einer Abluftreinigungsanlage und zwei Futtermittelsilos und Dungplatte, Aufgabe der Schweinehaltung; Betrieb der Gesamtanlage mit 39.900 Hähnchenmast - Grundstück Asendorf, Hardenbostel 20 Gemarkung: Hohenmoor, Flur: 1, Flurstück: 30/1 – 63 DH 02208/2017/71 - 26.03.2018

Hier: Antrag auf Zusendung der Berechnung der Futtergrundlage gemäß BauGB § 201

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Poppe,

hiermit bekräftigen wir die Forderung nach Öffentlichkeit und Zusendung der Berechnung der Futtergrundlage gemäß BauGB § 201 und schließen uns auch den Ausführungen bzw. Forderungen der Familie Runge aus Asendorf sowie der dortigen Bürgerinitiative sowie von Herrn Radtke (BUND) an.

Wir erinnern hierbei an folgende Passagen unseres Widerspruchs vom 19.4.2018:

„1. Den Anliegern, Betroffenen und auch den anerkannten Naturschutz- und Umwelt-Verbänden stehen nur völlig unzureichende Unterlagen zur Verfügung, die fehlenden sind bislang auch auf Aufforderung hin nicht zugestellt worden. Es

Geschäftsstelle:
Goebenstr. 3a
30161 Hannover
Tel. 0511- 965 69 - 78
Fax 0511- 965 69 - 79
E-Mail:
info@lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128 Haltestelle "Kriegerstrasse"

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt.

Spenden sind steuerlich absetzbar.
Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

handelt sich dabei u.a. um die für eine Genehmigung zentralen Aufstellungen, Annahmen und Futterflächen-Berechnungen zur Beurteilung der Frage gemäß § 201 BauGB, ob es sich hier um ein landwirtschaftlich privilegiertes Bauvorhaben nach § 35.1.1. BauGB handelt oder nicht. Die Prüfung und Beantwortung dieser Frage ist u.a. maßgebend dafür, ob die Genehmigung rechtens ist oder nicht.

Insofern sind das bisherige Verfahren und sein Ergebnis mit einem ganz zentralen Mangel behaftet, nicht rechtens und zu wiederholen, eine neu anberaumte bzw. verlängerte Widerspruchsfrist wäre auch nach Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen vermutlich nicht ausreichend. Insofern kann es auch keinen Baubeginn geben.

2. Selbst bei Annahme der von A. Thamm angegebenen Schwermast- und Vorgriff-Daten ergibt sich bei einem durchschnittlichen Endgewicht der Masthühner von 2.8 kg folgender Flächenbedarf gemäß § 201 BauGB für eine landwirtschaftliche Privilegierung:

Gültig bleibt - auch nach Ersatz der konkreten durch die abstrakte Betrachtungsweise - die Anforderung der flächenbezogenen Tierhaltung und damit das flächenbezogene Kriterium, dass auf den Flächen des Betriebes tatsächlich Tierfutter erzeugt werden kann, das hinsichtlich seiner Eignung und seines Volumens ausreichend ist für den überwiegenden Teil des Futterbedarfs (siehe: Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zu BauGB § 201 Rn. 17; Urteil OVG Münster vom 15.02.2013 – 10 A 1606/11; Urteil VG Neustadt vom 22.02.2016 – 3 K 325/15.NW).

Insofern ist die Futterfläche folgendermaßen zu ermitteln:

Es versteht sich von selbst, dass **Wald oder Stilllegungsflächen (und bei Schweinen und Geflügel auch Grünlandflächen)** ebenso wenig als Futtergrundlage zu betrachten sind wie der **Anbau von Kulturen, die bereits bestimmungsgemäß oder vertraglich zu anderer Nutzung** (Zuckerrüben, Biogasmais, Stärkekartoffeln etc.) vorgesehen sind. Dies ist konkret für den betreffenden Betrieb zu ermitteln und darzustellen.

Das in der Futterflächenberechnung angesetzte Futter muss für die beabsichtigte Art und Form der Tierhaltung geeignet sein: In der Geflügelmast z.B. sind von den Anbaufrüchten nur Futterweizen oder Körnermais oder ggf. feine Körnerleguminosen geeignet – nicht aber Backweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Silomais, Kartoffeln, Rüben, Raps oder andere Feldfrüchte.

Quantitativ sind auf Grundlage langjähriger Durchschnittswerte (nicht Spitzenergebnisse) die **Hektar-Erträge** festzustellen. Die Landesämter für Statistik weisen in ihren jährlichen Statistischen Berichten die durchschnittlichen Erträge in den Landkreisen aus.

Von den so ermittelten z.B. Futterweizen-Mengen des Betriebes sind noch Verluste und Schwund z.B. bei Lagerung abzuziehen. Zu berücksichtigen ist hierbei außerdem, dass Weizen nach landwirtschaftlicher guter fachlicher Praxis im Rahmen einer **Fruchtfolgenur alle 3 Jahre (besser: alle 4 Jahre) auf einem Acker anzubauen** ist. Der Bezug auf die – auf einer ganz anderen Zielsetzung beruhenden – subventionstechnischen Fruchtfolge-Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (mit bis zu 75% Anteil einer Feldfrucht am Anbauverhältnis!) ist hier nicht sachbezogen und unzulässig.

Es ist daher wegen der gebotenen Eignung des Futters für die jeweilige Tierart absolut unzulässig und unsachgemäß, die Futterbereitstellung und auch den Futterbedarf pauschal und unkonkret in Form von Energiewerten wie MJ ME oder MJ NEL (Megajoule Metabolisierbare Energie / Verdauliche Energie) zu berechnen und dabei sogar – im Falle von Schweine- oder Geflügelanlagen – das Ausweichen auf energiereichere Mais-Fruchtfolgen zu ermöglichen.

Hinzu kommt noch die die Vorgabe, dass entsprechend dem Eiweißbedarf der Tiere eigentlich auch 51% der jeweils konkreten Eiweißfrüchte (also je nach Tierart Körnerleguminosen, andere Leguminosen oder Raps) auf den Flächen erzeugt werden können - was entsprechend bei den Flächenberechnungen anzusetzen wäre.

Eine reelle Futterflächenberechnung müsste beispielsweise folgendermaßen aussehen – am Beispiel der beantragten Hähnchenmastanlage:

Beantragte Tierplätze: 39.900
 abzüglich Tierverluste pro Durchgang (1/2 x 3%): 599
 = zu fütternde Tiere pro Durchgang: 39.301
 zu fütternde Tiere pro Jahr (bei 7,0 jährlichen Durchgängen x 39.301): 275.107

Tierzahl x Gewichtszuwachs der Tiere (2,80 kg) = 770.300 kg = 7.703 dt
 x Futterbedarf für 1 kg Gewichtszuwachs (Futterverwertung gemäß ZDG-Geflügeljahrbuch 2017 = 1,74)= 13.403 dt
 Futterbedarf

Durchschnittliches Ertragsniveau Winterweizen im Landkreis: 79 dt/ha
 abzüglich Lager-Verluste und Schwund (5% = 3 dt/ha)= 76 dt/ha

Benötigte Gesamtfutterfläche: 13.403 dt Futterbedarf geteilt durch 76 dt Hektarertrag
 = 176,4 ha (davon 51% „überwiegende Futterfläche“ laut BauGB = 89,9 5 ha)

wegen Einhaltung einer dreijährigen Fruchtfolge: 270 ha
 - **davon 51% lt § 201 BauGB: 138 Hektar**

Diese von § 201 BauGB geforderte Futterflächen kann die Antragstellerin mit Sicherheit nicht nachweisen, zumal die Silomais-Flächen abzuziehen sind und die Dauer der Pachtflächen-Pachrestlaufzeiten nicht die notwendige Dauerhaftigkeit von mindestens 18 Jahren erfüllen: Gemäß § 201 BauGB erfordert eine landwirtschaftliche Privilegierung einer Tierhaltungsanlage, **dass die überwiegende Futtergrundlage für die gesamte Dauer der Nutzung dieser Anlage gesichert zur Verfügung stehen muss**. Dies ist im strengen Sinne nur bei **Eigentumsflächen** gegeben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.08.1979 (IV C 3.77)). Die Rechtsprechung macht bei **Pachtflächen** grundsätzliche Einschränkungen, vor allem bei einer weit überwiegend gepachteten Flächenausstattung. Siehe hierzu: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.11.1972 (IV C 9/70) und vom 03.02.1989 (4 B 14/89) sowie Urteil des VG München vom 05.05.1998 (1 K 5643/96).

Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann eine landwirtschaftliche Privilegierung erfolgen, wenn die Pachtverträge langfristig in Form von hohen **Pacht-Restlaufzeiten** (ab Genehmigungsentscheid!) gesichert scheinen. Die herrschende Rechtsprechung sieht hierfür eine **Mindestlaufzeit von 18 Jahren** als erforderlich. Siehe hierzu: Urteil des OVG Lüneburg vom 30.08.1988 (1 A 164/86), Urteil des OVG Münster vom 19.06.1970 (X A 104/69), Urteil des OVG Bremen vom 14.01.1986 (1 BA 36/85), Urteil des VG Göttingen vom 28.06.2007 (2 A 161/06). Eine Minderheitsmeinung hält eine Mindestlaufzeit der Pachtverträge von nur 12 Jahren für ggf. im Einzelfall ausreichend: Urteil VG München vom 05.05.1998 (1 K 5643/96), Urteil des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 1160/09). 3. Da das Vorhaben also offensichtlich nicht landwirtschaftlich privilegiert sein kann, ist die entsprechende Genehmigung allein deshalb falsch, rechtswidrig und hinfällig.“

Darüber hinaus schließen wir uns den nachfolgenden Ausführungen des Ihnen vorliegenden Schreibens von Herr Radtke (BUND ROW) an:

„Mit Schreiben 63 DH 02208/2017/71 vom 29.05.2018 haben Sie Familie Runge mitgeteilt, dass die angeforderte Berechnung der Futtermittelgrundlage nach Prüfung durch Ihr Rechtsamt keine Umweltinformation darstellt. Die Feststellung entspricht leider nicht der Rechtslage. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hatte dem BUND Rotenburg in exakt der gleichen Angelegenheit zunächst ebenfalls die Übermittlung dieser Unterlage verweigert. Sie musste den ablehnenden

Bescheid zurücknehmen, nachdem das Landwirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde der Kammer die Rechtslage verdeutlicht hat. In dem entsprechenden Schreiben heißt es.:

"Nach § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) hat jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe des NUIG i. V. m. den Vorschriften des UIG Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Daten und entsprechende Berechnungen zur Frage, ob der Begriff der Landwirtschaft nach § 201 BauGB erfüllt ist, sind Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 5 NUIG i. V. m. § 2 Absatz 3 Nr. 3a UIG und sind somit herauszugeben. Ich verweise insofern ergänzend auf die gerichtlichen Verfahren betreffend den Zugang zu QFN-Berechnungen (gerichtl. Az. u. a. 12 LB 68/15 des OVG Nds.) und den Bezugserlass vom 7.6.2016.

Umweltinformationen sind gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 3 UIG u. a. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Die angeforderten Berechnungen bzw. Ergebnisse wirken sich auf Umweltbestandteile nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 UIG, hier insbesondere Luft und Boden, aus. Denn mit der Feststellung, dass Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB vorliegt, wird über die dann gegebene Privilegierung einer Hähnchenmastanlage nach § 35 Absatz 1 BauGB massiv Einfluss auf die Luft- und Bodenbegebenheiten vor Ort genommen. Erfasst sind neben entsprechenden Bescheiden (hier Baugenehmigung) auch die Stellungnahmen im Verfahren, sofern die Stellungnahme geeignet ist, die Behördenentscheidung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes abschließend zu beeinflussen (vgl. u. a. EuGH vom 17.6.1998 - Rs. C-321/96, Slg. 1998, I-3809 (3833))."

Da die beantragten Unterlagen offensichtlich bei Ihnen vorliegen und die Rechtslage eindeutig ist, hat Familie Runge Anspruch auf deren Übersendung."

Wir verweisen außerdem auf die Aufführung der einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehenden Belange in § 35 BauGB: Dazu zählen beispielhaft siedlungsstrukturelle Belange (Vermeidung einer Zersiedlung), **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Hochwasser und des Wasserwirtschafts-Schutzes oder der**

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Insofern sind die Berechnungen der Futterfläche eine elementare Voraussetzung dafür, die Berechtigung derartiger Eingriffe einzuschätzen. Außerdem zielt die Festlegung und Forderung einer bodengebundenen Tierhaltung und ggf. entsprechenden Kulturarten/Fruchtfolgen dem Schutz von Boden, Biodiversität, Tieren, Landschaft, Umwelt, Natur, Klima etc..

Wir verweisen hier nachdrücklich auf das aktuelle und sehr ausführliche Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 23.3.2018 zur notwendigen Futtergrundlage.

Wir erinnern Sie ferner an die klaren Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes bzw. des niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes sowie entsprechende Urteile und Erläuterungen, wonach das Recht auf Einsichtnahme bzw. Öffentlichkeit von Umweltinformationen weit auszulegen ist. Hierauf wurde bei der 15. KTBL-Tagung zu „Aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“ am 29. Mai 2018 noch einmal hingewiesen.

Nur beispielhaft hierzu folgende Hinweise bzw. Links:

OVG Lüneburg 2. Senat, Urteil vom 27.02.2018, 2 LC 58/17, ECLI:DE:OVGNI:2018:0227.2LC58.17.00

https://www.ngsmbh.de/bin/pdfs/Vortrag_090715_Schmidt.pdf

Mit der Bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens und der raschen Zusendung der (vollständigen) Futterberechnung und mit freundlichen Grüßen

gez.: Eckehard Niemann